
Generalversammlung

Verteilung Allgemein
5. Januar 2023

nach Prüfung des Berichts des Programm- und Koordinierungsausschusses über seine zweiundsechzigste Tagung, der Berichte des Generalsekretärs über den Entwurf des Programmhaushaltsplans für 2023: Teil I (Rahmenplan) und Teil II (Entwurf des Programmplans für 2023 und Programmvollzug für 2021) und der an den Vorsitz des Fünften Ausschusses gerichteten Schreiben samt Anlagen der Vorsitzenden des Ausschusses für Abrüstung und internationale Sicherheit (Erster Ausschuss) vom 20. Oktober 2022 und des Ausschusses für soziale, humanitäre und kulturelle Fragen (Dritter Ausschuss) vom 16. Oktober 2022,

1. bekräftigt die Rolle des Programm- und Koordinierungsausschusses als wichtigstes Nebenorgan der Generalversammlung und des Wirtschaftssozialrats für Planung, Programmierung und Koordinierung;
2. bekräftigt außerdem die Rolle, die dem Programm- und Koordinierungsausschuss dabei zukommt, zu verifizieren, dass die Tätigkeitsprogramme der Organisation im Einklang mit den Mandaten der beschlussfassenden Gremien durchgeführt werden und dass die volle Anwendung der Vorschriften und Regeln gewährleistet ist;
3. unterstreicht erneut die Rolle des Plenums und der Hauptausschüsse der Generalversammlung bei der Überprüfung der Empfehlungen des Programm- und Koordinierungsausschusses, die ihre Arbeit betreffen, und der diesbezüglichen Beschlussfassung, gemäß Artikel 4.10 der Regeln und Ausführungsbestimmungen für die Programmplanung, die Programmaspekte des Haushalts, die Überwachung der Programmdurchführung und die Evaluierungsmethoden;
4. betont, dass m

7. stellt fest, dass Format und Volumen der Dokumente, die den Entwurf des Programmhaushaltsplans bilden, zugenommen haben, und nimmt mit Dank Kenntnis, dass der Generalsekretär seine Bemühungen fortführt, die Qualität, Klarheit und Nutzbarkeit des Entwurfs des Programmhaushaltsplans in Absprache mit den Mitgliedstaaten zu verbessern und dabei die Aussagekraft der den Mitgliedstaaten bereitgestellten Informationen beizubehalten;
8. verweist auf Ziffer 15 ihrer Resolution 74/251 und Ziffer 14 ihrer Resolution 76/236 und verweist erneut auf ihre Vorgabe an den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die im Entwurf des Programmplans verwendeten Begriffe und Bezeichnungen auf zwischenstaatlicher Ebene vereinbart wurden;
9. nimmt mit Dank Kenntnis von der Arbeit des Programm- und Koordinierungsausschusses und begrüßt seinen Bericht;
10. verweist auf Ziffer 7 ihrer Resolution 76/236 würdigt die Fortschritte des Programm- und Koordinierungsausschusses auf seiner zweiundsechzigsten Tagung sowie die verstärkte Zusammenarbeit aller maßgeblichen Interessenträger, nimmt mit Anerkennung davon Kenntnis, dass die Zahl der Programme ohne Schlussfolgerungen und Empfehlungen seitens des Programm- und Koordinierungsausschusses in diesem Jahr zurückgegangen ist, und nimmt Kenntnis von den Schreiben der Vorsitzenden der Hauptausschüsse der Generalversammlung;
11. verweist erneut darauf, dass sich immer dann, wenn der Programm- und Koordinierungsausschuss zu einem bestimmten Unterprogramm oder Programm des Entwurfs des Programmhaushaltsplans keine Schlussfolgerungen und Empfehlungen vorlegen kann, das Plenum oder der für diese Mandate zuständige Hauptausschuss beziehungsweise die dafür zuständigen Hauptausschüsse der Generalversammlung gleich zu Beginn ihrer Tagung mit dem jeweiligen Unterprogramm oder Programm befassen werden, mit dem Ziel, dem Fünften Ausschuss möglichst frühzeitig, spätestens aber vier Wochen nach Beginn der Tagung, Schlussfolgerungen und Empfehlungen zu seiner raschen Prüfung vorzulegen;
12. würdigt die Bemühungen der Präsidentschaft der Generalversammlung und des Vorsitzes des Fünften Ausschusses, die Prüfung der Programme ohne Empfehlungen des Programm- und Koordinierungsausschusses bei den Vorsitzenden der zuständigen Hauptausschüsse gemäß Ziffer 6 ihrer Resolution 76/236 weiterzuverfolgen, und beschließt, dass die nächsten Präsidentschaften der Generalversammlung und die nächsten Vorsitzenden des Fünften Ausschusses mit den Vorsitzenden der Hauptausschüsse Kontakt aufnehmen und diese unterstützen werden, um sicherzustellen, dass die Schlussfolgerungen und Empfehlungen rechtzeitig herausgegeben werden;
13. schließt sich den Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Programm- und Koordinierungsausschusses zum Entwurf des Programmplans für 2022, Programmvollzug für 2021⁷ und zur Evaluierung⁸, die in seinem Bericht über seine zweiundsechzigste Tagung enthalten sind, und ersucht den Generalsekretär, die rasche Umsetzung der Empfehlungen zu gewährleisten;

B B B B B B B B B B B B B B B B

⁷ Siehe Official Records of the General Assembly, Seventy-seventh Session, Supplement No. (A/77/16), Kap II, Abschn. A.

⁸ Ebd., Abschn. B.

14. billigt ausnahmsweise und ohne einen Präzedenzfall zu schaffen für die Programme 3 und 20 des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für 2023 eine Programmbeschreibung, die auf der Ebene der Programme nur aus der Liste der Mandate und auf der Ebene der Unterprogramme aus den von der Generalversammlung in ihrer Resolution 77/6 genehmigten Zielen und e Programmbe-